
VAV, Postfach 820, 8010 Zürich

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herrn Daniel Roth
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

regulierung@gs-efd.admin.ch
daniel.roth@gs-efd.admin.ch

Vernehmlassung Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

Zürich, 22. Oktober 2014

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Roth
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, seitens der VAV zu diesen beiden umfangreichen Gesetzesvorlagen Stellung nehmen zu dürfen. Unsere Antwort beschränkt sich auf grundsätzliche Bemerkungen. Im Übrigen schliessen wir uns der detaillierten Stellungnahme der Bankiervereinigung an, an der wir intensiv mitgearbeitet haben.

Das grundsätzliche Ziel, den Anlegerschutz in gewissen Bereichen zu verbessern und die notwendige Transparenz für Kundinnen und Kunden zu schaffen, unterstützen wir. Ebenfalls sind wir der Meinung, dass die Transparenz- und Aufsichtsvorschriften für alle Finanzdienstleister gelten sollen, seien sie Banken, Wertpapierhäuser, Vermögensverwalter aller Arten, Asset Manager oder Anlageberater.

Zum FIDLEG:

Den europäischen Druck zu einer gleichwertigen Regelung angelehnt an die zur Zeit laufende MiFID-Revision anerkennen wir vor allem, wenn es darum geht, den Marktzugang zumindest auf der heute geltenden Basis abzusichern. Dabei gilt es zu bedenken, dass MiFID auf einer europäischen Rechtskultur basiert. Dieser Regel-basierte Ansatz definiert alle möglichen Anwendungen im Detail und wird so umfangreich und schwerfällig. Die Schweizerische Rechtskultur des prinzipienbasierten Ansatzes ist schlanker, übersichtlicher und lässt den nötigen Spielraum für das Prinzip der Verhältnismässigkeit, das unserer Rechtsanwendung zugrunde liegt. Als negatives Beispiel sei hier die Regelung der Prospektpflicht und der Prospektanerkennung anzuführen (Art. 37 – 63). Dem gegenüber findet sich im KAG in den Art. 75 und 76 ein Beispiel einer schlanken und effizienten Regelung. Wichtig ist für uns, dass keinesfalls über die Regelungen von MiFID hinaus legiferiert werden darf. Einen Swiss Finish lehnen wir kategorisch ab.

Wir begrüssen es, dass auf die ursprünglich vorgesehene Zertifizierung von Kundenberatern verzichtet wird. Als Konsequenz davon kann aus unserer Sicht auch auf die Registrierung der Kundenberater verzichtet werden. Nicht nur, dass die Abgrenzungen nicht einfach wären, auch die Kosten im Vergleich zum Nutzen wären unverhältnismässig. Wir beantragen darum die Art. 28. Abs. 2 und 29-33 ersatzlos zu streichen.

Die strukturierten Produkte müssen nicht gesondert behandelt werden. Sie sind generell wie andere Finanzinstrumente zu behandeln. Sie gehören zur Kategorie der Forderungspapiere und sind eigentliche Schuldverschreibungen.

Der 4. Titel des Gesetzesentwurfs, der ein Sonderrecht für Zivilprozesse gegen Finanzdienstleister installieren möchte, lehnen wir grundsätzlich ab. Sowohl aus Rechtsgleichheitsüberlegungen als auch zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen kann es nicht angehen, dass für eine Branche ein Sonderrecht in Bereichen der Zivilprozessordnung geschaffen wird. Eine strengere Regelung darf, wenn überhaupt, nur im Rahmen einer allgemeinen Revision der Zivilprozessordnung vorgesehen werden. Zudem überschliessen einzelne Regelungen, die nicht einmal in der EU vorgesehen sind, in Richtung einer unerwünschten „Veramerikanisierung“ unserer bewährten Rechtsordnung (Beweislastumkehr, Prozesskostenfond, Gruppenverfahren).

Ebenfalls lehnen wir die Schaffung neuer Straftatbestände – namentlich der Fahrlässigkeitsstrafdrohungen – in Art. 119–121 VE-FIDLEG ab. Aus unserer Sicht reichen die aufsichts- und haftpflichtrechtlichen Mittel für die ausgewiesenen Bedürfnisse der Anlegerinnen und Anleger vollkommen aus. Es darf in diesem Zusammenhang nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Vermittlungstätigkeit des Bankenombudsmanns sehr erfolgreich ist und sich diese Institution bewährt hat.

Zum FINIG:

Wir lehnen es ab, dass das Bankengesetz aufgehoben wird. Für unsere Branche schafft der blosser Übergang in einen neuen Rechtsmantel nur Rechtsunsicherheit und bringt keinen konkreten Nutzen. Die stark exportorientierten Finanzinstitute unserer Vereinigung sind zurzeit bereits mit zahlreichen regulatorischen Anpassungsprojekten stark belastet und gleichzeitig mit einer zunehmenden globalen Konkurrenz konfrontiert. Darüber hinaus wurde das Bankengesetz vor wenigen Jahren revidiert und zeitgemäss ausgestaltet. Zudem ist es seit Jahren gerichtlich beurteilt worden. Die so gewonnene Rechtssicherheit darf nicht ohne Not aufs Spiel gesetzt werden. Wir schlagen darum vor, das Bankengesetz bestehen zu lassen und im FINIG nur die übrigen, nicht bankenspezifischen Regelungen zu verankern. Um die Wettbewerbsneutralität zwischen den Finanzinstituten sicherzustellen, begrüssen wir die Einführung einer Aufsicht über die Vermögensverwalter.

Den Art. 11 des FINIG zum Thema Steuerkonformität lehnen wir ab. Auch wenn wir die Meinung teilen, dass die Institute gehalten sind, ihre Geschäftsmodelle auf versteuerte Vermögen zu konzentrieren, wäre eine solche Regelung im internationalen Vergleich einmalig und würde einen weiteren Swiss Finish mit deutlich negativer Wirkung darstellen.

Schlussbemerkung:

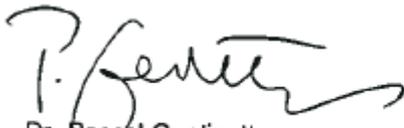
Mit den beiden Vorlagen FIDLEG und FINIG werden bestehende Bestimmungen wo notwendig ergänzt und vorhandene Lücken in der Regulierung geschlossen. Die beiden Gesetze sollen nach unserer Ansicht aber schlank gehalten werden und die schweizerische Rechtssetzungstradition nicht durchbrechen. Der prinzipienbasierte Ansatz muss aufrechterhalten werden.

In beiden Gesetzesvorlagen vermissen wir die Fokussierung auf die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz. Dieses Ziel sollte aus unserer Sicht im Zweckartikel des FIDLEG verankert werden. Zudem wäre es aus unserer Sicht eine Überlegung wert im, FIDLEG die Territorialität der Aufsicht klar zu verankern und eine mögliche konzernweite Anwendung als definierte Ausnahme einzugrenzen.

Aufgrund der Tatsache, dass die vorgeschlagenen Änderungen tiefgreifend sind, regen wir an zu prüfen, ob – im Hinblick auf die Ausarbeitung der Botschaft – vor Genehmigung die direktbetroffenen Organisationen durch den Bundesrat nochmals konsultiert werden sollen.

Wir danken für die Kenntnisnahme dieser Ausführungen.

Freundliche Grüsse

**Vereinigung der Assetmanagement-
und Vermögensverwaltungsbanken**

Dr. Pascal Gentinetta
Geschäftsführer



Dr. Georg Hess